

# Bestatter aktuell

Newsletter von Bestatter Deutschland  
Bundesfachgruppe für Bestatter

Haben Friedhöfe noch eine Zukunft?

Seite 2

Munterer Diskurs in Speyer

Seite 2

Schweizer Vielfalt  
Psychische Belastung bei Bestattern  
Seite 3

Schwarzer Anzug ist keine Betriebs-  
ausgabe

Seite 4

Lebenserwartung in Deutschland seit  
Beginn der Pandemie gesunken

Seite 4

Abmahnmasche wegen Einbindung  
von Google-Fonts  
Tagungen & Termine  
Seite 5



Bildnachweis: Johannes Plenio / Unsplash

## Haben Friedhöfe noch eine Zukunft?

Quasi monatlich werden in Deutschland neue Friedwälder oder Ruheforsten eröffnet. Das führt zur Konkurrenz für die traditionellen Friedhöfe von Kommunen oder Religionsgemeinschaften. Die dortigen Kosten lassen sich aufgrund der geringer werdenden Zahl von Bestattungen oftmals kaum mehr decken.

Lesen Sie weiter auf Seite 2

## Haben Friedhöfe noch eine Zukunft?

Quasi monatlich werden in Deutschland neue Friedwälder oder Ruheforsten eröffnet. Das führt zur Konkurrenz für die traditionellen Friedhöfe von Kommunen oder Religionsgemeinschaften. Die dortigen Kosten lassen sich aufgrund der geringer werdenden Zahl von Bestattungen oftmals kaum mehr decken.



Bildnachweis: Johannes Plenio / Unsplash

Werner Engelke, Vorsitzender der Fachgruppe Bestatter im Bundesverband, hält die Entwicklung für bedenklich: „Die Abwanderung in die freien Friedhöfe merkt man immer stärker. Auch in meinem Landkreis mussten die Friedhofs- und Kapellenbenutzungsgebühren stark erhöht, wenn nicht sogar verdoppelt werden.“ Außerdem seien die existierenden Friedwälder und Ruheforsten regional manchmal sehr schwer zu erreichen, schon gar nicht am Wochenende per ÖPNV und auf dem Land. „Obwohl meine nächsten Wald-Ruhestätten in 30 oder gar 50 km Entfernung liegen, wird dieses Produkt sehr stark nachgefragt.“

Engelke beklagt insbesondere die Situation in den Wintermonaten, wenn die Holzrückefahrzeuge unterwegs sind. Ohne Geländewagen als Bestattungsfahrzeug seien manche Begräbnisbäume kaum zu erreichen. Trauergäste mit Rollator hätten da keine Chance zur Teilnahme. Eine Alternative sieht er - wie etwa in seiner Heimatgemeinde - in einer auf dem Friedhof geschaffenen Baumbestattung „Zu den Eichen“, wo unter zwei großen hundertjährigen Eichen Urnenwahlgrabplätze eingerichtet wurden, schön eingefasst von einer Bruchsteinmauer aus Sandstein, auf der Gestecke, Schalen und Sträuße abgelegt werden können. [Weiterlesen...](#)

## Munterer Diskurs in Speyer

Die 14. Auflage der Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht bot unter Leitung von Professor Doktor Ulrich Stelkens erneut einen munteren Diskurs über die Entwicklungen der Branche. Insbesondere deutlich wurde dies bei einem Punkt, der an und für sich gar nicht auf der Tagesordnung stand.

Konkret ging es um das Thema der sogenannten Reerdigung, einer Beerdigung in Form der Kompostierung des Leichnams. Während am ersten Tag Professor Spranger noch berichtete, dass die Zulassung dieser Bestattungsform entgegen entsprechender Berichte in der Presse in den USA zurückgestellt sei und aus gesundheitlichen Gründen in den Niederlanden nicht eingeführt werde, konnte am folgenden Tag Professor und Rechtsanwalt Thorsten Barthel ausführen, dass sogar in Deutschland, nämlich in Schleswig-Holstein auf Initiative der evangelischen Landeskirche Nord (!), diese Bestattungsform als Unterart der Körperbestattung zugelassen und mittlerweile auch schon durchgeführt worden sei. Hintergrund der unterschiedlichen Auffassungen war der Umstand, dass im US-Staat Washington die Reerdigung gesetzlich anerkannt ist, während in der Stadt Washington eine entsprechende Gesetzesinitiative auf Eis liegt.

Trotz des entsprechenden Korrekturbedarfs war die mittlerweile zum festen Bestandteil der Veranstaltung gehörende Übersicht durch Professor Spranger über die aktuelle Rechtsprechung zum Friedhofs- und Bestattungsrecht eine gewohnt eloquente tour d'horizon durch die manchmal überraschenden Urteile und Initiativen dieser doch sehr speziellen Rechtsmaterie.



Bildnachweis: J M Fisher / Unsplash

Zu den Themen, die insbesondere Bestatter interessieren dürften, gehörten des Weiteren die Ausführungen zum Bestattungsrecht in der Schweiz, zu den Besonderheiten bei Tot- und Fehlgeburten durch Torsten Schmitt und zum Recht der Seebestattung durch Professor Doktor Valentin Schatz von der Uni Lüneburg. [Weiterlesen...](#)

## Schweizer Vielfalt

**Die Schweiz gilt als Eldorado für liberale Bestattungsformen: Dort scheinen Ascheverstreungen an jedem beliebigen Ort möglich zu sein bis hin zur letztlich illegalen Rücklieferung der Urne nach Deutschland.**

Dass dem bei weitem nicht an jedem Ort in der Schweiz so ist, stellte Professor Doktor Benjamin Schindler von der Universität St. Gallen in seinem Vortrag zum „Bestattungsrecht in der Schweiz“ anlässlich der 14. Aufl. der Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht klar. Denn die regionale und religiöse Vielfalt bei den Eidgenossen mit vier Sprachregionen, erheblichen Unterschieden zwischen urbaner und ländlicher Umgebung und vor allem angesichts von 26 mehr oder weniger souveränen Kantonen und über 2000 Gemeinden mit hohem Autonomiegrad, führen nicht nur bei der Steuergesetzgebung, sondern gerade auch im Bestattungswesen zu einer kaum überschaubaren Vielfalt der maßgeblichen Bestimmungen.



Bildnachweis: Paul Weissen / Unsplash

Diese Unterschiede dokumentierte Schindler durch Bilder von Friedhöfen etwa im Vergleich standardisierter Vorgaben für die Grabgestaltung im Kanton Freiburg bis hin zu großzügigen Grabkapellen im italienischen Stil im Kanton Tessin. Schindler betonte, dass die Ascheverstreung gerade eben nicht in allen Kantonen zulässig ist, allerdings überall die Beisetzung der Urne auf privatem Gelände!

Die einzige gewissermaßen bundesrechtliche Vorgabe für Bestattungen findet sich in der Bundesverfassung, wonach jeden Verstorbenen eine „schickliche“ Beerdigung zusteht. Demzufolge haben die Kantone oder Gemeinden grundsätzlich die Verfügungsgewalt über alle Friedhöfe. **Weiterlesen...**

## Psychische Belastung bei Bestattern

**Die BG Verkehr hat in einer aktuellen Untersuchung systematisch die psychischen Belastungen von Bestattern versucht zu erfassen. Dabei wurden 644 Beschäftigte und Unternehmer befragt. Immerhin ist ja anzunehmen, dass die regelmäßige Konfrontation mit dem Tod die psychische Gesundheit der Beschäftigten stark belastet. Aber laut den Forschungsergebnissen der Studie ist die Realität deutlich vielschichtiger.**

Positiv führten die Teilnehmer der Studie aus, dass die Arbeitsbedingungen von viel Abwechslung geprägt seien - die persönlichen Entscheidungsspielräume werden als hoch bezeichnet. Auch die Unterstützung von Kollegen und Vorgesetzten wurde insgesamt als gut bewertet – es gibt also durchaus gute Teams beim Bestatter, die Zufriedenheit in der Branche ist hoch.



Bildnachweis: Elisa Ventur / Unsplash

Als erhebliche psychische Belastung wurde vor allem die 7/24 erforderliche Bereitschaft benannt. Man muss jederzeit erreichbar sein und damit rechnen, kurzfristig zu einem Einsatz gerufen zu werden. Die Arbeitszeit lässt sich auch nicht in einem starren 8-Stunden-Schema pressen. Auch abends und nachts oder auch am Wochenende muss man bereit sein zu arbeiten. Dadurch werden gerade für die Betriebsinhaber die Konflikte zwischen Arbeits- und Privatleben verstärkt, die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit verschwimmen. Die Urlaubsplanung wird extrem schwierig, wenn man sich nicht in der Familie oder mit Kollegen in der Rufbereitschaft abwechseln kann.

Als weitere noch stärkere Belastung ergab sich bei den Bestattern die hohe Arbeitsintensität, die ständigen Unterbrechungen und manchmal auch die Komplexität der Aufgaben. Einige der Befragten zeigten hohe Werte bei den Indikatoren für Burnout und psychosomatische Erkrankungen. **Weiterlesen...**

# Schwarzer Anzug ist keine Betriebsausgabe

Die Richter des Bundesfinanzhofes (BFH) haben im März 2022 (AZ.: VIII R 33/18 vom 16. März 2022) entschieden, dass der schwarze Blazer einer Trauerrednerin keine Arbeitskleidung ist und deshalb auch nicht von der Steuer abgesetzt werden kann. Das Gericht argumentierte, dass selbst wenn schwarze Kleidung von einem Trauerredner/einer Trauerrednerin erwartet würde, handele es sich um allgemein übliche Kleidung, die auch im sonstigen gesellschaftlichen Kontext zum Einsatz kommt und deshalb keine spezifische Berufsausstattung darstelle. Deshalb könnten die Kosten dafür auch nicht von der Steuer abgesetzt werden, selbst wenn sie nur bei der Berufsausübung getragen werden. Mehrere Trauerredner hatten im Vorfeld geklagt, weil sie ihre Ausgaben für Anzüge, Pullover oder sonstige schwarze Kleidung als Betriebsausgaben geltend machen wollten.



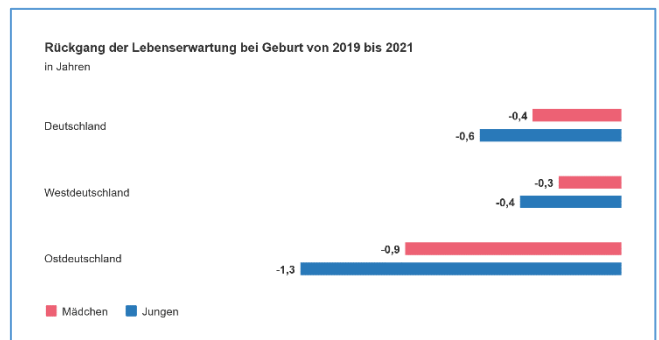
Bildnachweis: No Revisions / Unsplash

Der BFH führt in seinem Urteil aus, dass diese Entscheidung auf alle Tätige im Bestattungsbereich angewendet werden könne. Insofern wären nicht nur Trauerredner, sondern auch alle Bestatter davon betroffen. Der BFH bestätigte damit, dass Aufwendungen für Kleidung als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung grundsätzlich nicht abziehbar sind. Sie sind nur dann als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn es sich um Aufwendungen für typische Berufskleidung i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG handelt. Der BFH führt aus, dass typische Berufskleidung nur Kleidungsstücke umfasst, die nach ihrer Beschaffenheit objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Nutzung bestimmt und geeignet und wegen der Eigenart des Berufs nötig sind bzw. bei denen die berufliche Verwendungsbestimmung bereits aus ihrer Beschaffenheit entweder durch ihre Unterscheidungsfunktion, wie z.B. bei Uniformen oder durch dauerhaft angebrachte Firmenemblem oder durch ihre Schutzfunktion wie bei Schutzanzügen, Arbeitsschuhen folgt. **Weiterlesen...**

# Lebenserwartung in Deutschland seit Beginn der Pandemie gesunken

**Hauptursache sind hohe Sterbefallzahlen im Zuge der Corona-Pandemie**

Die durchschnittliche Lebenserwartung betrug im Jahr 2021 für neugeborene Mädchen 83,2 Jahre und für neugeborene Jungen 78,2 Jahre. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, hat sich die Lebenserwartung von Neugeborenen im Vergleich zum letzten Vorpandemiejahr 2019 deutlich verringert: Bei Jungen um 0,6 Jahre, bei Mädchen um 0,4 Jahre. Hauptgrund für diese Entwicklung sind die außergewöhnlich hohen Sterbefallzahlen während der Coronawellen. Die Entwicklung der Lebenserwartung zeigt Veränderungen der Sterblichkeit an, die von der Altersstruktur unabhängig sind. Sie ist deshalb besonders gut für Zeitvergleiche geeignet.



Pressemeldung & Bildnachweis: Statistisches Bundesamt (Destatis)

## Rückgang der Lebenserwartung in Ostdeutschland besonders deutlich

In Ostdeutschland war der Rückgang der Lebenserwartung bei Geburt von 2019 auf 2021 besonders deutlich. Für Jungen nahm dieser Wert um 1,3 Jahre, für Mädchen um 0,9 Jahre ab. In Westdeutschland betrug der Rückgang bei den Jungen 0,4 Jahre und bei den Mädchen 0,3 Jahre. Die ostdeutschen Bundesländer waren ab der zweiten Welle besonders stark von der Pandemie betroffen. Die Lebenserwartung bei Geburt für Jungen beträgt nun 76,4 Jahre in Ost- und 78,6 Jahre in Westdeutschland – für Mädchen 82,7 Jahre im Osten und 83,3 Jahre im Westen.

Als weitere noch stärkere Belastung ergab sich bei den Bestattern die hohe Arbeitsintensität, die ständigen Unterbrechungen und manchmal auch die Komplexität der Aufgaben. **Weiterlesen...**

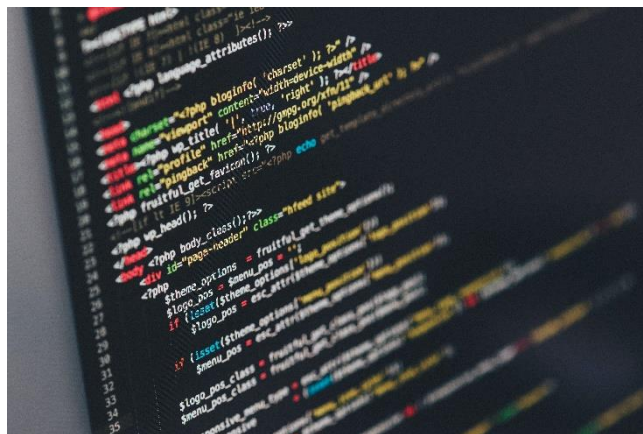
# Abmahnmaschine wegen Einbindung von Google-Fonts

In letzter Zeit kommt es vermehrt zu „Abmahnungen“ bezüglich der datenschutzwidrigen Einbindung von „Google Fonts“ auf den Webseiten unserer Betriebe. Anbei finden Sie ein Beispiel, welches wir von einem Mitglied erhalten haben.

Nach Prüfung des Sachverhalts durch den ZDH ist zunächst anzumerken, dass es sich bei den massenhaft versendeten Forderungsschreiben von Privatpersonen nicht um wettbewerbsrechtliche „Abmahnungen“ im rechtlichen Sinne handelt. In den Schreiben wird Schadensersatz (Rechtsgrundlage wäre Art. 82 DSGVO) gefordert. Die geforderte Unterlassung der Weitergabe der IP-Adresse stützt sich auf deliktische Schadensersatzvorschriften des BGB.

Der ZDH hat bei der Wettbewerbszentrale nachgefragt – die Masche ist dort nicht bekannt und es wird die rechtliche Einschätzung geteilt, dass hier kein wettbewerbsrechtlicher Vorgang vorliegt.

Bei Schreiben, die von Privatpersonen ohne rechtliche Vertretung abgesendet wurden, empfiehlt der ZDH deshalb zunächst abzuwarten und den Betrag nicht zu zahlen. **Weiterlesen...**



Bildnachweis: Ilya Pavlov / Unsplash

---

## Tagungen & Termine

Alle nachstehenden Termine stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Corona Epidemie.

Saarbrücken, 10. November 2022: Saarland: Beginn des Lehrgangs Fachgeprüfter Bestatter

**Ausführliche Informationen erhalten Sie hier**

---

### Herausgeber

**Bestatter Deutschland  
Bundesfachgruppe**  
Bundesverband Holz und Kunststoff  
Littenstraße 10  
10179 Berlin  
T +49 30 308823-0  
F +49 30 308823-42  
[info@bestatterdeutschland.de](mailto:info@bestatterdeutschland.de)

### Redaktion

**SchreinerServiceSaar GmbH**  
Von der Heydt Anlage 45-49  
66115 Saarbrücken  
T +49 681 99181-0  
F +49 681 99181-71  
[hkhsaar@schreiner-saar.de](mailto:hkhsaar@schreiner-saar.de)

Impressum: <https://bestatterdeutschland.de/footer-navi/impressum>

---

**Abmeldung:** Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte per Mail an Ihren zuständigen Landesfachverband.

### Datenschutzhinweis:

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch künftig ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen auf der Grundlage der Mitgliedschaft möglich, da es sich um ein vertragsähnliches Verhältnis nach Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b DSGVO handelt. Ebenso dürfen weiterhin die Mitglieder per E-Mail angeschrieben werden: Hierfür wird keine gesonderte Einwilligung der Mitglieder benötigt. Grundlage dafür ist Art. 9, Abs. 2, Buchstabe d DSGVO!